

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe 4/2024**

**Vom 29. Mai 2024**

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die  
konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

**(S. 2)**

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 4/2024 vom 29. Mai 2024

Internet: <https://www.hs-bremen.de/informationen-fuer/beschaefigte/amtliche-mitteilungen/>

Herausgegeben durch: Der Rektor der Hochschule Bremen

Neustadtswall 30

28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

## **Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 28. Mai 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 29. Mai 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage von § 33 Absatz 6 Satz 2 BremHG und § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 10. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013), die zuletzt durch Ordnung vom 16. Mai 2023 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2023) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ erhält die nachfolgende Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 29. Mai 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
1	Business Management M. A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzig- wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxis- semester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
1	Sustainable Business & Entrepreneurship M. A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B2	mindestens zwanzig- wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxis- semester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M. A.	WiSe	180 ECTS	<sup>3</sup>	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neun- monatiger qualifi- zierter beruflicher Praxis <sup>4</sup> gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis <sup>4</sup> , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen M. Sc. <sup>6</sup>	SoSe, WiSe	210 ECTS	Bauingenieurwesen wahlweise mit konstruktivem Schwerpunkt, Verkehrswesen, Wasserbau oder Baubetrieb, Bauwirtschaftsingenieur- wesen, Bauinformatik und Infrastruktur- management	-	-	einschlägiges Ingenieurpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer oder gleichwertige Leistung aus dem Bereich Bauingenieurwesen	+	60 %	30 %	-	-	10 %	-
2/B +U	Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme M. Eng.	SoSe	210 ECTS	z. B. Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik,	-	-	-	+	60 %	30 %	-	-	10 %	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				Maschinenbau										
3	Interdisziplinäres Nachhaltigkeitsmanagem ent M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaft- lichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
3	Internationaler Studiengang nachhaltige Freizeit- und Tourismuseentwicklung M. A.	SoSe/ WiSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in den Fächern (angewandte) Freizeitwissenschaft, Tourismuswissenschaft/- management oder fachverwandten Studiengängen, die sich inhaltlich überwiegend mit diesen Themenbereichen beschäftigen	-	Englisch B1	mindestens zwanzig- wöchige Praxisphase in der Freizeit- oder Tourismusbranche oder in der Regionalentwicklung mit Tourismus	+	60 %	40%	-	-	-	-
3	Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A.	SoSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialmanagement oder einem fachverwandten Studiengang, der sich in zentralen Anteilen mit diesen Themenbereichen beschäftigt	-	-	Neun Monate Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, hierzu zählt auch das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung	+	60%	40%	-	-	-	-
3	Internationaler Studiengang Palliative Care M. Sc.	SoSe, WiSe		Berufsqualifizierender Abschluss im medizinischen, gesundheits- oder		Englisch B2		+	60%	40%				

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				therapiewissenschaftlichen, sozialen, psychologischen oder seelsorgerischen Bereich										
4	Electronics Engineering M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	60 %	30 %	-	-	10 %	-
4	Engineering and Management of Space Systems M.Sc.	SoSe	210 ECTS	Systems Engineering, Computer Science, Space Technologies, Electronics Engineering		Englisch B2		werden nicht vorausgesetzt	60%	30%		10%		
4	Informatik M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
5/M	Aerospace Technologies M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrttechnik	-	Englisch B2	mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Energietechnik M.Sc.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Elektrotechnik und Energietechnik, Maschinenbau oder Produktionstechnik	-	-		+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M. Eng.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Fertigungstechnik, Informatik, Ingenieurmathematik, Mechanik, Konstruktion und CAD, technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde	-	-		+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Bionik / Mobile Systeme	SoSe,	210	Studienanteile in den	-	-		+	60 %	40 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
	M. Sc.	WiSe	ECTS	Bereichen Biologie, Bionik, Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus										
5/5	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Ökologie oder fachverwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/5	Schiffbau und Meerestechnik M. Eng.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -konstruktion, -entwurf	-	Englisch B2	-		60 %	40 %	-	-	-	-

<sup>1</sup> Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

<sup>2</sup> Für den Masterstudiengang "Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen" gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens nachweisen müssen. Für den Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachweisen müssen.

<sup>2a</sup> Für den Masterstudiengang Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Energie- oder Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung der Anforderung des „UNESCO-UIA validation system“ muss das Erststudium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten frei von Praxisanteilen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderung nicht erfüllen können, erhalten die Möglichkeit, bis zum Abschluss des Masterstudiums in dem notwendigen Umfang ergänzend studierte Module nachzuweisen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

<sup>4</sup> Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.

<sup>5</sup> Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangsbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium. Das Portfolio wird von den Hochschullehrer\_innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.

<sup>6</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung.